

Allgemeine Einkaufsbedingungen ("AEB") der Inheco Heating and Cooling GmbH

1 Geltungsbereich; Abwehrklausel

1.1

Diese AEB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten, Zulieferern, Dienstleistern und Werkunternehmern ("Lieferanten") im Zusammenhang mit dem Bezug von Produkten ("Vertragsprodukte") und/oder Leistungen insbesondere Werk- oder Dienstleistungen ("Leistungen").

1.2

Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn wir in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen erteilen, Vertragsprodukte oder andere Leistungen entgegennehmen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.

1.3

Unsere AEB gelten in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge im Sinne von Ziff. 1.1 mit demselben Lieferanten, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten.

2 Vertragsschluss und -inhalt

2.1

Nur schriftliche oder von uns schriftlich bestätigte Bestellungen sind für uns verbindlich. Der Lieferant wird unsere Bestellungen und etwaige zugehörige Unterlagen, Anforderungen, Spezifikationen und Vorgaben eigenverantwortlich prüfen und uns auf etwaige Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüchlichkeiten oder Abweichungen vom neuesten Stand der Technik und seine etwaigen sonstigen Bedenken unverzüglich hinweisen.

2.2

Bis zur Annahme der Bestellung durch den Lieferanten sind wir nicht an die Bestellung gebunden und können die Bestellung jederzeit widerrufen oder ändern.

2.3

Wird in diesen AEB der Begriff "schriftlich" oder eine ähnliche Formbestimmung verwendet, so umfasst dies auch die Kommunikation per E-Mail oder sonstige elektronische *Kommunikationsformen*.

2.4

Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. S. 1 schriftlich anzeigen.

2.5

Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom

Lieferanten zu vertretenden Umständen – etwa der Nichterfüllung gesetzlicher Anforderungen – nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet. Eine solche Verschlechterung liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder sonstige konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

3 Liefermodalitäten; Vertragsstrafe; Gefahrübergang; Änderungen

3.1

Soweit nicht anders vereinbart, gilt für alle Lieferungen des Lieferanten DDP (Incoterms 2020) (bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, unseren jeweils bestellenden Standort). Erfüllungsort für die Lieferung von Vertragsprodukten/Erbringung von Leistungen ist unser Sitz, es sei denn, in der Bestellung ist etwas anderes angegeben. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Lieferung von Vertragsprodukten/Erbringung von Leistungen nur zu den Geschäftszeiten am jeweiligen Erfüllungsort erfolgen.

3.2

Etwaige in der Bestellung bezeichnete Liefer-/Leistungszeiten sind für den Lieferanten bindend. Soweit in der Bestellung keine Liefer-/Leistungszeiten angegeben sind, hat die Lieferung von Vertragsprodukten/Erbringung von Leistungen unverzüglich zu erfolgen. Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn Liefer-/Leistungszeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Der Lieferant informiert uns über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.

3.3

Für jeden Tag der schuldhaften Liefer-/Leistungsverzögerung verwirkt der Lieferant eine Vertragsstrafe, deren Höhe in das billige Ermessen des Auftraggebers anhand der Umstände des Einzelfalls gestellt ist. Sie ist auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

3.4

Der Lieferant nimmt folgende Handlungen vor:

- a) er stellt uns auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Erklärungen, Dokumente und Daten zu Handelsanforderungen zur Verfügung und unterrichtet uns auf Verlangen ausführlich und schriftlich über mögliche Exportbeschränkungen oder Genehmigungspflichten im Ursprungsland oder am Bestimmungsort der Vertragsprodukte und Leistungen,
- b) er übermittelt vollständige Angaben zu allen vorhandenen und potenziellen Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten, insbesondere Toxizität, Brennbarkeit, Schadwirkung bei Inhalation oder direktem Kontakt und dazu, ob die Gefahren bei direkter oder indirekter Nutzung entstehen,
- c) er übermittelt vollständige Angaben zu den geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung und Handhabung der Vertragsprodukte zu treffen sind, und
- d) er kennzeichnet alle Verpackungen und Behälter/Container mit gefährlichen, toxischen oder auf andere Weise schädlichen Vertragsprodukten auf vorschriftsmäßige und deutlich sichtbare Weise, um diese Vertragsprodukte handhabende oder mit ihnen in Kontakt kommende Personen zu schützen.

3.5

Die vorzeitige Lieferung und/oder Teillieferung von Vertragsprodukten und/oder Erbringung von Leistungen ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Andernfalls können wir sie zurückweisen. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

3.6

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an uns am Erfüllungsort über. Soweit die Leistung in einer Werkleistung besteht oder eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf uns über.

3.7

Jegliche Änderungen an den Vertragsprodukten/Leistungen, insbesondere an ihren Spezifikationen oder Veränderungen an deren Fertigungsprozess einschließlich Änderungen von verwendeten Produktionsmaterialien, Prüfmitteln und -verfahren, Produktionsanlagen oder -umgebung, Verlagerung des Produktionsprozesses an einen anderen Fertigungsstandort (auch innerhalb desselben Grundstücks), Änderungen von oder bei Vorlieferanten oder Unterauftragnehmern etc. bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch uns und sind vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

4 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

4.1

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

4.2

Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis alle Kosten für Verpackung, Packen, Versand, Fracht, Versicherung und Lieferung der Ware, aller Reisekosten, Verpflegungskosten, Unterbringungskosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen und aller Abgaben, Gebühren, Lizenzen, Genehmigungen und Steuern (anderer Art als Umsatzsteuer), wie sie für Vertragsprodukte und/oder Leistungen von Zeit zu Zeit anfallen können, mit ein.

4.3

Die Vertragsprodukte sind in verkehrsüblicher Weise und ausreichend gegen Transportschäden geschützt zu verpacken.

4.4

Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

4.5

Zahlungsziel sind 14 Tage mit 3% Skonto oder 60 Tage netto. Das Zahlungsziel beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung der abgerechneten Vertragsprodukte bzw. Erbringung der abgerechneten Leistung inklusive aller Dokumente und Abnahme (soweit Abnahme erforderlich). Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

4.6

Die Zahlung einer Rechnung durch uns stellt kein Anerkenntnis der unter die Rechnung fallenden Vertragsprodukte und/oder Leistungen dar und erfolgt unbeschadet etwaiger uns gegen den Lieferanten zustehender Ansprüche.

4.7

Die Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen des Lieferanten erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.

4.8

Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferunterlagen und Rechnungen haben auch unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, unsere Artikelnummer, Stück- und Endpreise, die Artikelbezeichnung, Liefermenge und Lieferadresse sowie Name und Adresse des Lieferanten anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs.5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5 Lieferzeit und Lieferung

5.1

Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

5.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

5.4

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

5.5

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

6 Eigentumssicherung

6.1

An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbüchern, Mustern, Modellen und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen, Informationen und Gegenständen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

6.2

Der Lieferant behandelt alle Informationen und Dokumente vertraulich, die wir ihm zur Verfügung stellen oder die er auf andere Weise in Bezug auf unser Unternehmen erhält oder die er eigens im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags für uns erstellt hat oder noch erstellt. Diese Verpflichtung bleibt ungeachtet einer aus jedweden Grund erfolgenden Kündigung oder Beendigung des Vertrags bestehen; die Bestimmungen gelten jedoch nicht für Informationen oder Dokumente, die allgemein zugänglich sind oder ohne Verletzung der Pflichten des Lieferanten allgemein zugänglich werden oder die gegenüber den Unterauftragnehmern des Lieferanten, in dem für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Umfang, offengelegt werden.

6.3

Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und ausschließlich für Zwecke des Vertrages benutzen. Der Lieferant versichert die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge auf eigene Kosten zu angemessenen Konditionen mindestens zum Wiederbeschaffungswert. Zudem führt der Lieferant auf eigene Kosten zeitgerecht alle notwendigen Inspektionen, Wartungen und Reparaturen durch. Der Lieferant haftet unabhängig von einem Verschulden für den vollständigen Bestand und die unversehrte Rückgabe der in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

6.4

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

7 Gewährleistungsansprüche

7.1

Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

7.2

Unbeschadet anderer Gewährleistungen aus den Vereinbarungen der Parteien oder aus anderen Rechtsgründen sichert der Lieferant zu, dass die Vertragsprodukte und die für die Herstellung der Vertragsprodukte im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten verwendeten Teile oder Materialien:

- a) für den vorgesehenen Zweck geeignet sind,
- b) in jeder Hinsicht den Spezifikationen und, sofern anwendbar, Mustern, Pflichtenheften oder Zeichnungen entsprechen; insbesondere müssen etwaige Gewichte, Maße, Zeichen, Legenden, Worte, Angaben oder Beschreibungen, die auf die gemäß der vertraglichen Vereinbarung gelieferten Vertragsprodukte oder Behälter/Container gestempelt, gedruckt oder anderweitig dort angebracht werden (einschließlich etwaiger geforderter Angaben des Ursprungslands) oder auf die Vertragsprodukte Bezug nehmen, korrekt sein und allen Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechen,
- c) neu und ungebraucht sind, aus solidem Material bestehen und solide verarbeitet und frei von Mängeln sind (verborgene oder andere Mängel),
- d) allen zum Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren internationalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften für das Design, die Herstellung, den Verkauf, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Sicherheitsstandards und die Verwendung der Vertragsprodukte entsprechen,
- e) frei von Rechten Dritter sind,
- f) alle Informationen, Warnhinweise, Anleitungen oder Dokumente enthalten, die für die Verwendung, Lagerung, den Betrieb, Verbrauch, Transport und die Entsorgung der Vertragsprodukte relevant sind, und
- g) den Zusicherungen und Gewährleistungen in den Prospekten, Unterlagen und dem Werbematerial des Lieferanten entsprechen, soweit nicht anders vereinbart.

7.3

Neben den uns aus der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten oder aus anderen Rechtsgründen zustehenden Gewährleistungen sichert der Lieferant zu, dass alle Leistungen (i) mit hoher fachlicher Kompetenz, sachgerechten Verfahren und gutem Urteilsvermögen erbracht werden, wie sie von anerkannten professionellen Anbietern ähnlicher Leistungen eingesetzt werden, (ii) unter vollständiger Einhaltung aller anwendbaren Gesetze erbracht werden und (iii) dergestalt erbracht werden, dass die im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.

7.4

Die Gewährleistungen des Lieferanten gelten ab Übergabe der Vertragsprodukte an uns am Erfüllungsort, ab der Abnahme durch uns gemäß Ziff. 9(2) oder ab Fertigstellung der Leistungen (ausschlaggebend ist der spätere Zeitpunkt) oder für einen vom deutschem Recht oder zwischen den Parteien festgelegten längeren Zeitraum. Entsprechen die gelieferten Vertragsprodukte nicht den Gewährleistungen des Lieferanten, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit in diesen AEB nichts Abweichendes geregelt ist.

7.5

Bei Mängeln von Vertragsprodukten können wir nach unserer Wahl Nachbesserung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Befindet sich der Lieferant im Verzug mit der Nacherfüllung oder ist Gefahr im Verzug, sodass der Lieferant nicht mehr rechtzeitig zur Nacherfüllung aufgefordert werden kann, können wir die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen. Wir werden den Lieferanten unverzüglich, wenn möglich vor Ausführung der Arbeiten, informieren.

7.6

Treten an einer Lieferung von Vertragsprodukten Mängel auf, welche die Annahme rechtfertigen, dass auch weitere Lieferungen mangelhaft sind, so können wir die Annahme aller bereits verbindlich bestellten weiteren Lieferungen ablehnen, solange der Lieferant nicht nachweist, dass die weiteren Lieferungen mangelfrei sind. Im Zweifel ist eine solche Annahme gerechtfertigt, wenn 3 % der Gegenstände aus der gelieferten Menge dasselbe Mangelbild aufweisen. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, die gesamte bereits gelieferte Menge als mangelhaft zu rügen, selbst wenn sich das Mangelbild erst bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der gelieferten Gegenstände zeigt.

7.7

Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

7.8

Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

8 Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1

Der Lieferant erbringt alle Vertragsprodukte und Leistungen gemäß der vertraglichen Vereinbarung und den Spezifikationen.

Wir können die Vertragsprodukte bei oder nach der Annahme der Vertragsprodukte prüfen. Wir sind jedoch lediglich verpflichtet, die Vertragsprodukte auf Abweichungen in der Art und Menge sowie auf offensichtliche Schäden (einschließlich Transportschäden) zu prüfen. Über solche Abweichungen oder Schäden unterrichten wir den Lieferanten innerhalb von acht (8) Tagen nach Eingang der Lieferung an der Empfangsstelle. Verborgene Mängel zeigen wir innerhalb von fünf (5) Tagen nach ihrer Entdeckung an. Zur Erfüllung der Benachrichtigungspflicht genügt eine kurze Beschreibung der Abweichung, des Schadens oder Mangels. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB sowie Art. 38, 39 CISG sind insoweit ausdrücklich abbedungen.

8.2

Wir können die Abnahme von Vertragsprodukten oder Leistungen ganz oder teilweise verweigern, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass sie den Anforderungen des Vertrags und/oder vereinbarten Abnahmekriterien entsprechen. Verweigern wir die Abnahme der Vertragsprodukte oder Leistungen ganz oder teilweise, untersucht der Lieferant umgehend die Nichtkonformität, behebt die Nichtkonformität und wiederholt das Abnahmeverfahren. Nach erfolglosem zweiten Abnahmeverfahren können wir nach eigenem Ermessen wählen, das Abnahmeverfahren zu wiederholen oder die in Ziff. 11 dargelegten Ansprüche geltend zu machen. Verwenden wir Vertragsprodukte oder Leistungen ganz oder teilweise aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten, so gilt dies nicht als Abnahme der Vertragsprodukte oder Leistungen.

9 Produkthaftung

9.1

Sofern die Vertragsprodukte oder Leistungen des Lieferanten zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, sind wir berechtigt, Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen wir verpflichtet sind oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um Dritte vor Schäden zu bewahren. Der Lieferant wird mit uns vertrauensvoll zusammenwirken, um die von den Vertragsprodukten oder Leistungen ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen. Insbesondere wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die notwendige Dokumentation übergeben, die die Übereinstimmung der Vertragsprodukte und Leistungen des Lieferanten mit allen

anwendbaren Richtlinien und Standards belegt. Der Lieferant trägt die Kosten solcher Maßnahmen, soweit er die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu vertreten hat.

9.2

Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass die Vertragsprodukte oder Leistungen zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich zu informieren.

9.3

Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist die Inanspruchnahme auf eine Lieferung von Vertragsprodukten oder Erbringung einer Leistung des Lieferanten zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, alle Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung), die uns hieraus entstehen, zu ersetzen und uns von allen hieraus resultierende Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Lieferant dies zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9.4

Der Lieferant schließt auf eigene Kosten die üblichen Versicherungen zu branchenüblichen und für uns zufriedenstellenden Konditionen ab und hält diese Versicherungen aufrecht. Der Lieferant legt uns auf entsprechendes Verlangen einen Versicherungsnachweis vor. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz die Verantwortung und Haftung des Lieferanten für die Vertragsprodukte und Leistungen nicht beschränkt.

10 Schutzrechte

10.1

Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

10.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

10.3

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen Pflicht aus Abs. 1 verwirkt der Lieferant eine Vertragsstrafe, deren Höhe in das billige Ermessen des Auftraggebers anhand der Umstände des Einzelfalls gestellt ist. Sie ist auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

10.4

Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

10.5

Know-how, vertrauliche Informationen, Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere Patente, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Geschmacksmusterrechte (eingetragen oder nicht eingetragen), Urheberrechte (einschließlich zukünftiger Urheberrechte) und zugehörige Anmeldungen, die vom Lieferanten oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit (i) einer von uns beauftragten Entwicklung, (ii) einer für uns spezifisch vorgenommenen Änderung eines Produkts oder (iii) im Rahmen der Herstellung eines für uns zu verwendenden Werkzeugs entwickelt werden („Neue Schutzrechte“), gehören uns und sind durch die Zahlung des Preises der Lieferungen und/oder Leistungen abgegolten. Die Neuen Schutzrechte werden hiermit vom Lieferanten – soweit rechtlich zulässig – mit der Entstehung in dem jeweiligen Bearbeitungszustand im Voraus auf uns übertragen; wir nehmen diese Übertragung

hiermit an. Wir haben das alleinige Recht zur beliebigen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Neuen Schutzrechte. Der Lieferant nutzt Neue Schutzrechte ausschließlich für die Zwecke des Vertrags.

10.6

Soweit die Rechteübertragung nach Ziff. 10.1 rechtlich nicht möglich ist, räumt der Lieferant uns hiermit das unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche, weltweite, kostenlose, dauerhafte, unterlizenzierbare und übertragbare Recht ein, die Vertragsprodukte und/oder Leistungen in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form und in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten zu nutzen.

10.7

Der Lieferant wird durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die der Lieferant zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit uns heranzieht, sicherstellen, dass die in dieser Ziff. 10 beschriebenen Rechte zeitlich unbegrenzt und ohne zusätzliche Vergütung einschließlich einer möglichen Erfindervergütung) oder anderer Restriktionen an uns eingeräumt werden können.

10.8

Soweit die bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsprodukte oder der Leistungen des Lieferanten durch uns ein Nutzungsrecht an den nicht an uns gemäß vorstehenden Ziffern zu übertragenden oder zu lizenzierenden Rechten des Lieferanten voraussetzt, räumt der Lieferant uns hiermit ein nicht-ausschließliches, unbeschränktes, weltweites, unbefristetes und kostenloses Nutzungsrecht, beschränkt auf die bestimmungsgemäße Nutzung, an diesen Rechten ein.

11 Ersatzteile

11.1

Soweit auf die Vertragsprodukte anwendbar, hält der Lieferant für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung der Vertragsprodukte kompatible Ersatzteile bereit, die den in den Vertragsprodukten enthaltenen Teilen im Hinblick auf Funktion und Qualität im Wesentlichen gleichwertig sind, oder er stellt zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen für uns gleichwertige Lösungen bereit.

11.2

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

12 Geheimhaltung

12.1

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

12.2

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

12.3

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 11 verpflichten.

12.4

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus Abs. 1 bis 3 verwirkt der Lieferant eine Vertragsstrafe, deren Höhe in das billige Ermessen des Auftraggebers anhand der Umstände des Einzelfalls gestellt ist. Sie ist auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

13 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

14 Unterauftragnehmer, Vorlieferanten

14.1

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, Vertragsprodukte oder Leistungen vollständig oder teilweise durch Dritte (z.B. Unterauftragnehmer) erbringen zu lassen. Die Einschaltung Dritter entlastet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit. Das Verhalten Dritter, die er zur Erbringung seiner vertraglichen Pflicht uns gegenüber einschaltet, wird dem Lieferanten vollumfänglich zugerechnet.

14.2

Der Lieferant steht für das Verschulden seiner Vorlieferanten in der Bezugskette wie für eigenes Verschulden ein.

15 Compliance

15.1

Der Lieferant, dessen Management und seine Beschäftigten werden (i) Amtsträgern, potenziellen Kunden oder deren Mitarbeitern oder Dritten keine unrechtmäßigen Vorteile versprechen, in Aussicht stellen oder gewähren und (ii) keine unrechtmäßigen Vorteile von potenziellen Kunden, deren Mitarbeitern oder Dritten annehmen.

15.2

Der Lieferant wird stets für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen, alle anwendbaren Bestimmungen bezüglich Qualität, Gesundheitsschutz und Sicherheit einhalten, sowie die Belange des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Er wird keine verbotenen oder unsicheren Materialien oder Komponenten verwenden und stets eine umweltgerechte und sichere Entsorgung von Abfallstoffen gewährleisten.

15.3

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über Verstöße gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen zu unterrichten, sowie zu erläutern, wie der Verstoß abgestellt wurde und welche Maßnahmen er ergriffen hat, damit sich ein Verstoß nicht wiederholt.

16 Einhaltung von Gesetzen

16.1

Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions-, Wettbewerbs- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits-, daten- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

16.2

Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

16.3

Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 12 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1

Für Vertragsverhältnisse, die von der Inheco Industrial Heating & Cooling GmbH in Deutschland abgeschlossen werden, ist Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis München, Deutschland, sofern nicht zwingende internationale Zuständigkeitsregelungen, insbesondere solche nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), entgegenstehen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2

Für Vertragsverhältnisse, die von der Niederlassung Inheco Taiwan Co., Ltd. in Taiwan abgeschlossen werden, ist Erfüllungsort Taipei, Taiwan. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Vertragsverhältnissen werden abschließend nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Singapur. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18 Schlussbestimmungen

18.1

Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

18.2

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AEB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AEB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AEB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AEB unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AEB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.